

	der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
	Altenheim Wohngebiete (§ 9 BauVO)
	Mäß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauVO)
	Firsthöhe als Höchstmaß über Oberkante Fertigfußboden in Metern
	Baulinien, Bauzonen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauVO)
	Baumne
	Baumzone
	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	private Grünflächen
	Zweckbestimmung:
E1, E2	Eingriffslinie
E3	Umschlingung
E4, A3	Stollenbegrenzung
	Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
	Fließgewässer "Veseabach" - Gewässer lt. Ordnung
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
	Umschlingung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Umschlingung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
	Bezeichnung der Anpflanzfläche
	Umschlingung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
	Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
	Bezeichnung der Erhaltungspflicht
	Sonstige Planzeichen
	Umschlingung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Unterstellflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
	Zweckbestimmung:
	Tiefgarage
	PKW-Stellplätze
	Garagen
	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter zur Übergabe an die Müllfahrter
	Hof
	Terrassen und Zugänge
	Kleinreinschüttplatz, 0-6 Jahre
	Ein- und Ausfahrtsymbol
	mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Durchgang / Durchfahrt mit einem Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Grenze des ständigen Geltungsbereiches des Bepflanzungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungs- bzw. von Bepflanzungen (§ 16 Abs. 5 BauVO)
	Bemessung in Meter
	Festgesetzte größte Geländehöhe in Meter o. NHN
II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter	
	vorhandene Bepflanzung
	vorhandene Bäume
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	vorhandene Flurstücksbezeichnung
	vorhandene Flurgrenzen
	Höhefrage des vorhandenen Geländes in Metern o. NHN
	geplante Grundstücksgrenzen
III Kennzeichnungen	
	Allotverwendungsfläche (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
IV Nachrichtliche Übernahmen	
	Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

[illegible][illegible]

	Eine derart eine Neuvergrünung zuzulassen.	
	Innereit des vom Einhalt festgestellten Flächen E-2 sind als Grünflächen mit entsprechenden Bäumen dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind während der Baubause nicht zu beschleunigen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 256 BaugB
	Die neuerschaffen vom Einhalt festgestellten Räume sind zur Beschleunigungen zu schützen. Dadurch zu erhalten und die Abgang mit nachfolgenden Oberflächen zu ersetzen. Flächengröße: hochqualitative Oberflächen mit einer Belagung 10-12 cm. Angestrebter Pflanzenbestand 10 m.	
	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB	
Nr.	Aussetzung	Schnittstelle: 1. ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
	Fürre Gestaltung der baulichen Anlagen	
11.1.	Abweichungen von den zweierlei festgelegten Ansichten der Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen auszuhalten. Zu lassen, soweit die gestalterischen Grundzüge der Planung nicht verletzt werden.	
	Fassadengestaltung	
11.2.	Die Fassaden der Häuser- und Nebengebäude sind zu mindestens 75% als durchgängige Putzfläche in hellen Farben ohne Blauanteile mit einer Körnung bis 2 mm auszuführen. Je Grundstück ist auf maximal 25% der Fassadefläche ein zweites Material für die Fassade zulässig. Dies kann sein mit einer vertikalen Holzverkleidung aus europäischer Lärche, Kiefer oder Buche, Naturstein, Gipsputz mit einer Körnung von ca. 3 mm oder Steinverkleidung versehen werden; wobei Gips- und Betonwerkstoffe jeweils die gleiche Farbpalette abzugeben müssen wie die Putzfläche. Die Putzflächen sind in einem Hellbeigeton von 50% bis 60% auszuführen.	
11.3.	Referenzfarbschattierungen für Putze im Allgemeinen Wohngebiet WA1, Baufeld 1 (Weinbergweg) und 2 (Zuhofweg) Farbbeschreibung gemäß NCS-Nummer: S 1003-N	
11.4.	Referenzfarbschattierungen für Putze im Allgemeinen Wohngebiet WA1, Baufeld 3, 4 und 7 Farbbeschreibung gemäß NCS-Nummer: S 1002-Y, S2002-Y	
11.5.	Referenzfarbschattierungen für Putze im Allgemeinen Wohngebiet WA1, Baufeld 5, 6 und 8 Farbbeschreibung gemäß NCS-Nummer: S 0907-Y3R, S 2005-Y3R	
11.6.	Referenzfarbschattierungen für Putze im Allgemeinen Wohngebiet W92 Farbbeschreibung gemäß NCS-Nummer: S 0907-Y3R und S 2005-Y3R, S 1502-Y und S2002-Y, S 0907-Y5R und S 1505-Y5R	
11.7.	Die Außenflächen und Fenster sind nur im rechteckigen Format zulässig. Außenflächen sind nur mit glatten Türblättern zulässig. Außenflächen und Fenster sind nur in den Farben RAL 7012, 7023 oder 7035 auszuführen. Fensterbänke und Alukabinen sind in Zinkeloxid oder Aluminium Natur auszuführen.	
11.8.	Außenflächen an Gebäuden sind in Stahl, in der RAL-Farbe 9007 oder in den folgenden Oberflächenbeschichtungen: Zinkeloxid-Schutzschichten an den Außenflächen sind unzulässig.	
11.9.	Verschüttungsgefahr ist mit Ausnahme der hohleartigen Erdschüttungen im Allgemeinen Wohngebiet WA1 nur als Rettungs- und Notknoten bezeichnet in Fensterfarbe auszuführen. Die hohleartigen Erdschüttungen im Allgemeinen Wohngebiet WA1 können durch ein Holzelemente mit pigmentierter Oberfläche verschichtet werden. Für eingetragene Loggien sind als Sicht- und Sonnenschutz außenliegende Vorhänge oder Rollläden aus entfalteten Metallblechen zulässig. Dabei sind reflektierende Oberflächen und Neonbeleuchtung unzulässig.	
11.10.	Dachformen und Fallhöhen sind in Zinkeloxid auszuführen. Giebel-, Acker- und Fensterhöhe, Brüstungshöhen und Züge sowie die Außenansicht der Teilanlagen sind in Zinkeloxid oder Stahl – auch lackiert beschichtet in RAL-Farbe 9007 auszuführen.	
11.11.	Holzoberflächen sind vollständig im Gebäude zu integrieren. Davon maximal 0,6 m in der Länge und maximal 0,5 m in der obersten Oberflächenseite der Holzoberfläche zulässig. Lüftungslast und Lüftungsfächer sind in Fassade sind fächerförmig mit der Fassade auszuführen.	
11.12.	Reflektierende und glänzende Fassadenmaterialien und -elemente sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Glanz- und Photovoltaikmaterialien.	

	Beauftragte 2 sowie des Gebäudes im Beauftrag 4, nur Sondereintrag mit einer Fläche von 15 bis 20 Grad mit Zueinanderbildung als gradlinige Chtung wiederum in der Farbe neuartig zulässig. Auf das Dachband befindet sich nur ein Stahlblech mit einer Dachneigung von 40 bis 45 Grad mit Zueinanderbildung als gradlinige Chtung wiederum in der Farbe neuartig zulässig. Der Orging und Traufbandstahl darf maximal 15 cm betragen. Gleisene bzw. gleisene Züge und unzulässig. Der Gebäude im Beauftrag 4 (Laubung) ist mit einem Flachdach als Dach mit Renormierung für die Dachfläche von Regennasser zulässig.	
13.2.	Im Allgemeinen Wohngebiet WWA sind die Dachter der Gärten, Nebengebäude sowie untergeordnete Gebäude wie Hausgaragen, wie z. B. Eingangsgruppen und Dachflächen zur Ableitung des Regennassers vom Dach auf Nebengebäude, wie die Garage als Flachdach auszubilden. Als Dachmaterial für das Nebengebäude die Garage ist nur ein Grundstück mit Renormierung für die Dachfläche von Regennasser zulässig.	
13.3.	Anlagen für erneuerbare Energien sind auf Sandflächen so einzurichten, dass die zusammengefügten Module jeweils parallel zum First bzw. zur Dachneigung im Einheits wirken. Die sind flächenmäßig mit der Dachhaut auszuführen.	
13.4.	Anlagen für erneuerbare Energien sind auf den Flachdächern der Nebengebäude nur als Ständeranlagen auf dem Grundstück zulässig.	
13.5.	Auf den Dach der Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet WWA sind Auf- und Abbauten im Sinne von Laternen, Zweifelhäusern, etc. nicht zulässig. Zulässig sind liegende Dachflächensteile, die flächenmäßig mit der Dachhaut auszuführen, sowie Dachziegel. Die maximale Breite der Dachneigen darf 50% der darunter liegenden Fläche nicht überschreiten. Die Oberflächen sind parallel zu den Gärten mitzuführen. Zulässig sind nur Dachziegel mit Schräggrad, welches einen Winkel von 15 bis 20 Grad mit der Dachneigung zulässig ist. Die Front der Gärten darf eine Breite von 3,00 m und eine Höhe von 1,70 m nicht überschreiten. Die Gärten sind durch die Einbauten der Gärten mitzuführen. Maximalbreite der Gärten und Traufband 0,75 m betragen.	
14.	Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i. V. m. § 12 Abs. 3 BauGB
14.1.	Werbeanlagen sind nur an der jeweiligen Stelle der Leitung der in den Allgemeinen Wohngebiet WWA und WAZ anzuordnen gleichwohl oder herbeiführen Unternehmen zulässig. Die Werbeanlagen darf die maximale Größe von 0,2 m nicht überschreiten.	
14.2.	Die Anordnung von Werbeanlagen darf nur ein Eingebäude zulässig. Werbeanlagen sind im Terrain und Terrain unzulässig.	
14.3.	Werbeanlagen mit beweglichen Texten, als Leuchtschilder und Leuchtbanner, als Blinkleuchten, als Leuchtschilder sowie als Ausleger sind zulässig. Werbeanlagen müssen in Lage, Farbe, Proportion, Gestaltung und Plastizität aufeinander sowie auf die Gesamtgestaltung abgestimmt sein und die maximale Größe nicht überschreiten.	
15.	Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i. V. m. § 12 Abs. 3 BauGB
15.1.	Die Fläche des festgestellten Geh-, Fahr- und Leitungsstreifen GFL 1 und 2, des festgestellten Geh- und Leitungsstreifen GFL 1, 2 bis 5, sowie der festgestellten Geh- und Leitungsstreifen mit Befestigung und für die Erhaltung von Balken, Säulen und Pfeilern mit Befestigung E3 sind von Einfriedungen freizuhalten.	
15.2.	Im WAZ sind Einfriedungen bei Einhaltung der festgestellten FZ 1.2, zwischen den privaten Grundstücken nur in Form von maximal 1,80 m hohen Zäunen, Stielen und Hecken zulässig. Einfriedungen zum festgestellten GFL 1 sind mit Ausnahme der Fläche des festgestellten Geh- und Fahrstreifen GFL 1, 2 bis 5, sowie der festgestellten Geh- und Leitungsstreifen mit Befestigung und für die Erhaltung von Balken, Säulen und Pfeilern mit Befestigung E3 sind von Einfriedungen freizuhalten. Die Einfriedung zum festgestellten GFL 1 im Bereich der festgestellten FZ 1, 2 bis 3 muss einen Durchlass für das Regennasser zulässig.	
15.3.	Geländemodellierungen sind nur im Bereich der Hausengänge und Terrassen zulässig.	
16.	Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i. V. m. § 12 Abs. 3 BauGB
16.1.	Dachebene Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in der Gebäude zu integrieren.	

[illegible]

vorhabenbezogene Bebauungspläne HOT729 „Wohnen am Klosterhof“ gefasst, den Vorvertrag mit Begründung bekräftigt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planung des Vorhabens beschlossen und den sonstigen Träger öffentlicher Belange sind per 1. BauStG mit Schreiben vom ... zur Aufklärung auch im Hinblick auf den erforderlichen Rückzug der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 BauStG aufzuklären worden. Der Stadtrat Ertel hat am ... mit Beschluß Nr. ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HOT729 „Wohnen am Klosterhof“ mit Begründung gefügt, die Zwischenbeurteilung und die öffentliche Auslegung, § 3 Abs. 2 BauStG beschlossen. 5. Und dass der öffentlichen Auslegung, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauStG im Amtsblatt der Landeshauptstadt Ertel ... vom ... öffentlich bekannt gemacht worden. 6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HOT729 „Wohnen am Klosterhof“ Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauStG in der Zeit vom ... bis zum ... öffentlich ausliegen. 7. Die von der Planung beschriebenen Vorteile und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. Abs. 2 BauStG mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert worden. 8. Der Stadtrat Ertel hat am ... mit Beschluß Nr. ... nach Prüfung der abgefragten Eingaben die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Klosterhof“ gemäß § 9 Abs. 1 BauStG i.V.m. § 68 Abs. 2 ThürStG und § 9 Abs. 1 Satzung beschlossen.	Ertel, den Oberbürgermeister Der vorhabenbezogene Bebauungsplan HOT729 „Wohnen am Klosterhof“ einschließlich der Begründung wurde gemäß § 2 i. d. Abs. 3 ThürStG der Rechtschutzbefähigung mit Schreiben vom ... leg. Die Satzung wurde nicht beanstandet. Die Überbestimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Ertel sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekräftigt.
Ertel, den Landeshauptstadt Ertel A-Bauverein Oberbürgermeister Der vorhabenbezogene Bebauungsplan HOT729 „Wohnen am Klosterhof“ wurde gem. § 10 Abs. 1 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Ertel Nr. ... vom ... öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan	Ausfertigung
Ertel, den Oberbürgermeister Es wird beschieden, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlagen der öffentlichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Legationshöchsten Stand vom ... übereinstimmen.	Rechtsverbindlich
Ertel, den Dipl.-Ing. Reinhard Krüling, Ovtvi	Rechtsgrundlagen - Baugesetzbuch (BauGB) - Vernutzung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) - Thüringer Bauordnung (ThürBO) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) - Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThüKO) In der zum Zeitpunkt des Satzungsschlusses jeweils gültigen Fassung.
Planverfasser: Dr. Walther + Walther, Freie Architekten und Stadtplaner Storchmühlweg 13, 99089 Ertel Amt für Stadtenwicklung und Stadtplanung Warsbergstraße 3, 99092 Ertel	Vorhabenbezogener Bebauungsplan HOT72 "Wohnen am Klosterhof"

The image displays six architectural drawings of building variants, organized into three rows. Each row shows a front elevation (left) and a side elevation (right) of a building with a red-tiled gabled roof and a ground-floor garage. The buildings are labeled as 'Landhaus Typ A 1.1' or 'Landhaus Typ B 3.3'.

- Top Row:**
 - Front Elevation (Left):** Landhaus Typ A 1.1 - Farbvariante 1 - Ostansicht. Dimensions: 10.00m (width), 10.00m (height), 10.00m (depth), 10.00m (depth).
 - Side Elevation (Right):** Landhaus Typ B 3.3 - Farbvariante 1 - Ostansicht. Dimensions: 10.00m (width), 10.00m (height), 10.00m (depth), 10.00m (depth).
- Middle Row:**
 - Front Elevation (Left):** Landhaus Typ A 1.1 - Farbvariante 2 - Ostansicht. Dimensions: 10.00m (width), 10.00m (height), 10.00m (depth), 10.00m (depth).
 - Side Elevation (Right):** Landhaus Typ B 3.3 - Farbvariante 2 - Ostansicht. Dimensions: 10.00m (width), 10.00m (height), 10.00m (depth), 10.00m (depth).
- Bottom Row:**
 - Front Elevation (Left):** Landhaus Typ A 1.1 - Farbvariante 3 - Ostansicht. Dimensions: 10.00m (width), 10.00m (height), 10.00m (depth), 10.00m (depth).
 - Side Elevation (Right):** Landhaus Typ B 3.3 - Farbvariante 3 - Ostansicht. Dimensions: 10.00m (width), 10.00m (height), 10.00m (depth), 10.00m (depth).

Baufeld 1
Winterhaus

Baufeld 2
Outlook

Baufeld 3 + Baufeld 4
Leibnizringhaus

Baufeld 5
Rehmanus Typ D - Farbvariante 1

WA 1 - Gebäude in den Baufeldern 1, 2, 3, 4 und 5 - Ostansicht

Baufeld 6
Rehmanus Typ A - Farbvariante 1

Baufeld 7
Rehmanus Typ C - Farbvariante 2

WA 1 - Gebäude in den Baufeldern 6 und 7 - Südansicht

Baufeld 6
Rehmanus Typ A - Farbvariante 1

Baufeld 7
Rehmanus Typ E, S.A.C. - Farbvariante 2

Baufeld 8
Rehmanus Typ C - Farbvariante 1

WA 1 - Gebäude in den Baufeldern 6, 7 und 8 - Westansicht